

# RS Vwgh 1987/12/1 87/16/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1987

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z3;

UStG 1972 §10 Abs4;

UStG 1972 §5 Abs3;

## Rechtssatz

Wird ein im Rahmen eines Ausgangsvormerksverkehrs zur Ausbesserung im Zollaussland ausgebessertes Segelflugzeug wieder eingeführt, so ist es nicht rechtswidrig, das für die Ausbesserung gezahlte Entgelt (Reparaturkosten) mit jenem erhöhten Einfuhrumsatzsteuersatz zu besteuern, der auf das wieder eingeführte Segelflugzeug entfällt. "Gegenstand" der Einfuhr iSd § 1 Abs 1 Z 3 UStG 1972, § 5 Abs 3 UStG 1972 und § 10 Abs 4 UStG 1972 ist das (im Zollaussland ausgebesserte und wiedereingeführte) Segelflugzeug (Hinweis E 11.2.1982, 81/16/0157, VwSlg 5656 F/1982).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160043.X02

## Im RIS seit

22.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)